

Mit Beschluss vom 27. Januar 2022 hat die Landesregierung die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen treten am 28. Januar 2022 in Kraft.

In Baden-Württemberg gelten ab 28.01.2022 die teilweise angepassten Regelungen der **Alarmstufe I**.

[Die Corona-Regelungen auf einen Blick \(gültig ab 28. Januar 2022\) \(PDF\)](#)

Baden-Württemberg kehrt damit zum Stufenplan zurück und passt die Alarmstufe I an.

Seit 24.11.2021 gilt ein vierstufiges System:

Basisstufe: In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Im Freien gilt die 3G-Regel wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann und bei mehr als 5.000 Teilnehmenden. In allen Fällen ist ein Antigen-Schnelltest ausreichend. Der Veranstalter kann auch das 2G-Modell wählen. Wenn ausschließlich immunisierte Personen zugelassen werden, entfällt die Maskenpflicht für die Besucherinnen und Besucher. Schülerinnen und Schüler und andere in § 5 der Corona-Verordnung genannte Personen erhalten nach den dort festgelegten Vorgaben Zutritt und müssen ebenfalls keine Maske tragen (Näheres hierzu unten unter „Ausnahmen zum Zutrittsverbot“ und in Frage 5).

Warnstufe: In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist, im Freien ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend. Der Veranstalter kann entscheiden, ausschließlich immunisierte Personen zur Veranstaltung zulassen, die Maskenpflicht besteht jedoch fort.

Alarmstufe I: Es gilt ein Wahlmodell:

- bei 2G (Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen): Maximal 50 Prozent Auslastung aber nicht mehr als 1.500 Zuschauerinnen und Zuschauern in geschlossenen Räumen und 3.000 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien. Bei mehr als 500 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen feste Sitz-/Stehplätze zugewiesen werden, davon dürfen maximal zehn Prozent Stehplätze sein.
- bei 2G+ (Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test (siehe [Ausnahmen von der Testpflicht](#))): Maximal 50 Prozent Auslastung aber nicht mehr als 3.000 Zuschauerinnen und Zuschauer in geschlossenen Räumen und 6.000 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien. Bei mehr als 500 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen feste Sitz-/Stehplätze zugewiesen werden, davon dürfen maximal zehn Prozent Stehplätze sein.

Die Maskenpflicht gilt weiterhin, in der Alarmstufe in der Probe auch während des Singens.

Alarmstufe II: In geschlossenen Räumen und im Freien gilt für Veranstaltungen der Breitenkultur die 2G+-Regel. Das heißt, der Zutritt ist nur immunisierten Personen nach Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests gestattet. ([Ausnahme: Testpflicht entfällt für Geboosterte](#)). Die Maskenpflicht gilt weiterhin, in der Alarmstufe in der Probe auch während des Singens.

Innerhalb geschlossener Räume müssen in der Warn- und den Alarmstufen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen.

[Ausnahmen finden Sie hier.](#)

Die geltende Stufe wird vom [Landesgesundheitsamt](#) ausgerufen.

Proben und Veranstaltungen der Breitenkultur (also auch der Amateurmusik) in Präsenz sind weiterhin erlaubt, diese fallen unter „Veranstaltung“ (§ 10 Corona-Verordnung).

In geschlossenen Räumen ist grundsätzlich auf eine regelmäßige intensive Lüftung zu achten.

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
	ab 5.000 Personen nur 50% der zugelassenen Kapazität (max. 25.000 Personen) oder 2G-Optionsmodell ohne Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung		max. 50% Auslastung	max. 50% Auslastung (Personenobergrenze: 500)
	Nicht-immunisierte Lehrkräfte und Dirigent/innen müssen in allen Stufen einen tagesaktuellen Antigen-Testnachweis oder ein Antigen-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht erbringen (max. 24 Stunden alt).			
Veranstaltung (Probe, Konzert, Vereinsfeier, Mitgliederversammlung) in geschlossenen Räumen	Maskenpflicht, 3G-Nachweis Bei 2G-Option keine Maskenpflicht, keine Kapazitätsbeschränkung	Maskenpflicht, 3G-Nachweis nur mit PCR-Test	Maskenpflicht, 2G-Nachweis, 50% Kapazität (max. 1500 Personen, bei 2G+ max. 3000 Personen)	Maskenpflicht, 2G+-Nachweis, 50% Kapazität (max. 500 Personen)
Veranstaltung (Probe, Konzert, Vereinsfeier, Mitgliederversammlung) im Freien	über 5.000 bzw. bei Nichteinhaltung des Mindestabstands: Maskenpflicht,	Maskenpflicht (FFP2 oder vergleichbar), 3G-Nachweis	Maskenpflicht, 2G-Nachweis (FFP2 oder vergleichbar), 50% Kapazität (max. 3000 Personen, bei	Maskenpflicht (FFP2 oder vergleichbar), 2G+-Nachweis, 50% Kapazität

	3G-Nachweis Bei 2G-Option keine Maskenpflicht, keine Kapazitätsbeschränkung		2G+ max. 6000 Personen)	(max. 500 Personen)
Unterricht	Mindestabstand 2m, 3G-Nachweis in geschlossenen Räumen	Mindestabstand 2m, 3G-Nachweis mit PCR-Test in geschlossenen Räumen, im Freien reicht auch ein Antigen-Test	Mindestabstand 2m, 2G-Nachweis	Mindestabstand 2m, 2G-Nachweis
Kontaktbeschränkungen bei privaten Zusammenkünften	ohne Beschränkung	1 Haushalt plus 5 Personen, Ausnahmen: u.a. geimpfte, genesene Personen s.u.	1 Haushalt plus 2 Personen, Ausnahmen: u.a. geimpfte, genesene Personen s.u.	Bei 2G Innen: max. 50 Personen Außen: max. 200 Personen Bei nicht 2G 1 Haushalt plus 1 Person eines weiteren Haushalts.

Für Gremiensitzungen von Vereinen ist in der Basis- und Warnstufe kein 3G-Nachweis notwendig. In den Alarmstufen müssen nicht-immunisierte Teilnehmende einen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen (§10(4)1. der [aktuellen Verordnung](#)).

Zur [aktuellen Verordnung](#), den [Regeln auf einen Blick](#), den [FAQ Kultur](#) und zu den allgemeinen [FAQ zur Corona-Verordnung](#)

Für Veranstaltungen gilt:

Es muss ein Hygienekonzept vorliegen, die Kontaktdaten (dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer) müssen erhoben werden. Die Dokumentation der Kontaktdaten kann entweder mit Apps, wie z.B. Luca, oder auch analog auf Papier erfolgen. Die Vorschriften zur Maskenpflicht müssen beachtet und die in den Stufen geltenden Zutrittsbeschränkungen umgesetzt werden.

Für Veranstaltungen gelten neben einer grundsätzlichen Personenobergrenze von 25.000 Besucherinnen und Besuchern folgende Kapazitätsbeschränkungen ([§ 10 \(2\) Corona-Verordnung](#)):

- In der Basis- und Warnstufe bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität; die Personenobergrenze und die Kapazitätsbeschränkung gelten nicht, sofern ausschließlich immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt gestattet wird,
- in der Alarmstufe I
 - in geschlossenen Räumen mit höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität zulässig; es gilt eine Personenobergrenze von 1.500 Besucherinnen und Besuchern, es sei denn, der Zutritt wird ausschließlich immunisierten Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Tests gestattet, in diesem Fall gilt eine Personenobergrenze von 3.000 Besucherinnen und Besuchern,
 - im Freien mit höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität zulässig; es gilt eine Personenobergrenze von 3.000 Besucherinnen und Besuchern, es sei denn, der Zutritt wird ausschließlich immunisierten Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Tests gestattet, in diesem Fall gilt eine Personenobergrenze von 6.000 Besucherinnen und Besuchern
 - Bei mehr als 500 Besucherinnen und Besuchern müssen feste Sitz-/Stehplätze zugewiesen werden, hiervon max. 10 % Stehplätze.
- in der Alarmstufe II mit höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität zulässig; es gilt eine Personenobergrenze von 500 Besucherinnen und Besuchern.

Überprüfen von Nachweisen:

Veranstalter*innen oder Betreiber*innen sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet (§6 Corona-Verordnung). Hierfür müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen werden (§6a Corona-Verordnung). Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist (§6a Corona-Verordnung).

Der Corona-Schnelltest kann von einer Corona-Teststation im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis besitzt, oder vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden. Die Selbsttests unter Aufsicht vor Ort gelten jedoch nur für die jeweilige Veranstaltung/Probe/etc. (§5 (4) Corona-Verordnung).

Maskenpflicht:

- Ab 27. Dezember 2021 gilt: In Innenbereichen gilt für Personen ab 18 Jahren eine **FFP2-Maskenpflicht** (oder vergleichbar). Dies gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten. Hier gilt weiter die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) des Bundes. [Zur Pressemeldung](#)
- Im Freien besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nur, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu

anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann und bei Veranstaltungen ab 5.000 Besuchern (Ausnahme: 2G-Optionsmodell in der Basisstufe).

- „Nach § 3 Absatz 2 Nr. 6 der Corona-Verordnung kann es auch im Bereich der Breitenkultur Ausnahmen für bestimmte Instrumente und Vortragsarten (z. B. Blasinstrumente, Schauspiel, Gesang) geben, wenn dies im Einzelfall unzumutbar oder gar nicht möglich ist. Hierbei ist in der aktuell geltenden **Alarmstufe ein strenger Maßstab** anzulegen. **Für das Singen im Amateurbereich in Chorproben bedeutet dies beispielsweise, dass das Tragen einer FFP2-Maske in der Alarmstufe im Regelfall auch während des Singens erforderlich ist**“ ([FAQ Kultur Nr. 7](#)).
- Wichtig: Feuchte Masken bieten keinen ausreichenden Schutz mehr, darum bitte regelmäßig die Maske wechseln!

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind ([Ausnahmen von der Testpflicht bei 2G-Plus](#)):

- Personen mit einer Boosterimpfung
Folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung werden bezüglich ihres Immunzustandes Personen mit einer Boosterimpfung gleichgestellt ([siehe Ausnahmen](#)):
 - Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als drei Monate vergangen sind,
 - Genesene, deren Infektion nachweislich maximal drei Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis/PCR-Test erfolgen).
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

--> Diese Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig an Testungen in der Schule teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind ebenfalls weiterhin ausgenommen von der 2 G- bzw. der 2 G-plus- Regel. In den Ferienzeiten ist die Vorlage eines tagesaktuellen Tests nun aber auch für diese Personengruppe erforderlich, da in diesem Zeitraum keine Testungen in der Schule stattfinden. Die Landesregierung hat aber bereits angekündigt, dass diese Regelung für alle noch

nicht vollständig immunisierten Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 17 Jahren voraussichtlich nur noch bis zum 31. Januar 2022 gelten wird.

Für Gremiensitzungen von Vereinen ist kein 3G-Nachweis notwendig (§10 (4) [Corona-Verordnung](#)), dies gilt nicht in den Alarmstufen, in denen nicht-immunisierte Teilnehmende einen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen haben (§10(4)1. der [aktuellen Verordnung](#)).

Zur [aktuellen Verordnung](#), den [Regeln auf einen Blick](#), den [FAQ Kultur](#) und zu den allgemeinen [FAQ zur Corona-Verordnung](#)

Allgemein gilt:

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen, in Quarantäne sind oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, ist die Teilnahme an Veranstaltungen, Sitzungen, Proben etc. grundsätzlich untersagt.

[Aktuelle Corona-Verordnung zum Nachlesen](#) [Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung](#)

Auswirkungen auf den Kulturbereich (es sind die Vorgaben und Hinweise der Fragen 1 bis 8 zu beachten): [FAQ - Corona und Kultur](#)



Basis für einzureichende Hygienekonzepte kann die Vorlage des Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V. (BDB) sein:

[Muster-Hygienekonzept](#) (Stand 29.01.2022)

Aktualisiertes Muster-Hygienekonzept für alle Amateurmusikverbände in BW

Aufgrund der neuen Fassungen der CoronaVO BW vom 15.09.21 (Fassung ab 28.01.22), der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 25.11.21 (Fassung ab 29.01.22) wurde das Muster-Hygienekonzept angepasst.

Sie werden es in Kürze auch im Blog unter „Aktuelles“ auf der neuen BDB-Webseite <https://www.bdb-akademie.com> finden.

Inhaltliche Änderungen betreffen nur die „Matrix für Amateurmusik“ (Anlage zum Hygienekonzept).

Anpassung des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen

Im Zeitraum vom 18.11.2021 bis zum 28.02.2022 werden im Rahmen der Ausfallabsicherung des Sonderfonds des Bundes auch freiwillige Absagen von Kulturveranstaltungen als „pandemiebedingt“ anerkannt. Bis spätestens 23.12.2021 muss die Absage der Veranstaltung erfolgen und über die Registrierungsplattform gemeldet werden.

Alle weiteren Informationen dazu finden Sie hier: [Anschreiben](#) sowie hier [Förderungen](#)

Auch das [Freiburger Institut für Musikermedizin](#) bietet eine Beratung zu den Anforderungen für Veranstaltungen und zu geeigneten Hygienekonzepten an. Als Grundlage für das Hygienekonzept und zur Frage der Mindestabstände bei Sängerinnen und Sängern wird auf die Empfehlungen zur [Arbeitssicherheit der VBG](#) und im Bereich Blasmusik und Gesang auch auf die [Risikoeinschätzungen des Freiburger Instituts für Musikermedizin](#) verwiesen.

Downloads:

- [21-11-18_Aktuelle Stunde Chorarbeit und Corona_Folien Prof. Dr. Richter](#)
- [21-11-18_Aktuelle Stunde Chorarbeit und Corona_Folien Chorakademie-min](#)
- [Muster-Hygienekonzept](#) (Stand 20.10.2021)
- [Beispiele für Hinweisschilder zu den Hygienestandards](#) (PDF)
- [Musterformular für die Dokumentation der Anwesenden](#) (docx)
- [Regelungen-für-die-Selbsttest-Bescheinigung](#) (docx)
- [Selbsttestbescheinigung – Vorlage](#) (PDF)
- [Merkblatt „Mein Selbsttest ist positiv – Was muss ich jetzt tun?“](#) (PDF)

Links:

- [Zur aktuellen Corona-Verordnung](#)
- [Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung](#)
- [Zu den FAQ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst](#)
- [Broschüre des VDMA zur Nutzung von Raumlufthanlagen in Zeiten von Corona](#)
- [Beratung für Amateurmusikvereine durch das Freiburger Institut für Musikermedizin](#)

Weitere Infos und "Hilfe zur Selbsthilfe" finden Sie auf [Notruf-Verein.de](#), eine Initiative des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e.V. (BDB).